



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 22 vom 28.10.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Auszeichnung mit dem Ehrenring des Landkreises Kelheim in Gold	178
Wasserrecht; Rückbau einer Steinschwelle in der Abens	178
Wasserrecht; Antrag auf beschränkte Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens durch die Brauerei Kuchlbauer GmbH & Co.KG	179
Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans „An der Hemauer Str.“ der Stadt Riedenburg	180
Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kelheim	180
Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim	185
Vollzug der Düngeverordnung	186



Auszeichnung mit dem Ehrenring des Landkreises Kelheim in Gold

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 25. Oktober 2016
Nr. LB-008/6

Der Kreistag des Landkreises Kelheim hat Herrn Landrat Dr. Hubert Faltermeier für seine hervorragenden Verdienste durch langjährige und besonders herausragende Tätigkeiten auf politischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ehrenring des Landkreises Kelheim in Gold ausgezeichnet.

Der Ehrenring wurde in der Kreistagssitzung am 24. Oktober 2016 ausgehändigt und die Leistungen gewürdigt.

Kelheim, den 25. Oktober 2016
Landratsamt

Martin Neumeyer
Stellv. Landrat

Nr. V 2-641-R-N 53

Wasserrecht;

Rückbau einer Steinschwelle in der Abens

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Karl Zettl beantragt für den Rückbau einer Steinschwelle in der Abens bei Fluß – km 7,150 die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Die bestehende Steinschwelle wird ausgebaut, die Sohle wird nach unten und oben am bestehenden Gewässerbett angeschlossen. Damit wird die Durchgängigkeit des Gewässers wieder hergestellt.

Nach §§ 3a bis 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer EG 11), Hemauer Str. 48 a, 93309 Kelheim, Tel. 09441/207-4410, eingeholt werden.

Kelheim, den 24.10.2016
Landratsamt

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Nr. V 2-641-AB 24

Wasserrecht;

Antrag auf beschränkte Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens auf dem Grundstück Flurnummer 447, Gemarkung Abensberg durch die Brauerei Zum Kuchlbauer GmbH & Co. KG

hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Brauerei Zum Kuchlbauer GmbH & Co. KG hat die beschränkte Erlaubnis zum Einleiten des in der unternehmenseigenen Belebungsanlage behandelten Abwassers sowie zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal Nr. RE 1 (Kuchlbauer) ohne Vorbehandlung auf dem Grundstück Flurnummer 447, Gemarkung Abensberg in die Abens, beantragt.

Nach §§ 3 a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer EG 07), Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim, Tel. 09441/207-4415, eingeholt werden.

Kelheim, 20.10.2016
Landratsamt:

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung

im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „An der Hemauer Straße“ durch Deckblatt Nr. 2 „Parzelle Nr. 11 – halbe Unterkellerung, Parzelle Nr. 14 - Erweiterung und Änderung des Baufeldes“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 1 BauGB) über

- Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57 „An der Hemauer Straße“ durch Deckblatt Nr. 2 „Parzelle Nr. 11 – halbe Unterkellerung, Parzelle Nr. 14 Erweiterung und Änderung des Baufeldes“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 1 BauGB) zu ändern.

Der vom Stadtrat gebilligte Planentwurf in der Fassung vom 21.09.2016 liegt in der Zeit vom 07.11.2016 bis 07.12.2016 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Riedenburg, 24.10.2016

Stadt Riedenburg

Lösch

Erster Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsbenehmungssatzung – OBS)

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

SATZUNG:

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Kelheim betreibt Obdachlosenunterkünfte im Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung. Diese befinden sich in der Starenstraße und in der Wittelsbachergasse 6. Bei Bedarf können weitere städtische Wohnungen oder auch privat angemietete Wohnungen als Obdachloseneinrichtungen bereitgestellt werden. Diese sind zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in dieser Satzung und der Gebührensatzung zu bezeichnen. Sie sollen insbesondere obdachlosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
- wer ohne Unterkunft ist,

- wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
- wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3 Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Kelheim verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Kelheim ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 4 Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Die Stadt Kelheim kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z. B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (2) Die Stadt Kelheim kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt.

§ 5 Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Hausflure, Treppen, Zimmer, Küchen, Bäder und WC's sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich zu putzen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Der anfallende Müll ist entsprechend zu trennen und in den dafür vorgesehenen Mülltonnen abzulegen.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es ins-

besondere untersagt,

1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Kelheim verfügt ist,
 2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Stadt aufzuwiegen,
 3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Kelheim mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften sowie den dazugehörigen Räumen zu lagern,
 6. a) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
b) Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Flächen instand zu setzen sowie zu reinigen,
c) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
 7. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 8. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen, Schmutzwasser auszugießen, die Umgebung der Unterkunft zu verunreinigen (z. B. durch Zigarettenkippen, Essensabfälle usw.)
 9. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
 10. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Kelheim
 - a) die Einrichtung der Räume zu verändern oder zu entfernen,
 - b) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
 - c) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
 - d) Außenantennen anzubringen,
 - e) zusätzlich zur jeweils vorhandenen Heizgelegenheit weitere Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und –herde aufzustellen und zu betreiben,
 - f) in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände Tiere zu halten.
- (3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 4 und 10 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden. Die Stadt kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (4) Die Stadt Kelheim kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Kelheim anzuzeigen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunfts-räume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.
- (7) Die Stadt Kelheim kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlo-senunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

§ 6 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Er-haltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustim-mung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankün-digung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzö-gern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 7 Umquartierung

Die Stadt Kelheim kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erfor-derlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführ-ten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschrif-ten dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Kelheim jederzeit beenden.
- (2) Die Stadt Kelheim kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfü-gung aufheben, wenn
 1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch ge-macht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutba-ren Bedingungen ablehnt,
 4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden,
 5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Ein-kommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausrei-chendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Auf-forderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu ertei-len,
 6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt,
 7. der Benutzer gegen die Benutzungsregelungen des § 5 mutwillig oder grob

fahrlässig verstößt und Dritte, z.B. Mitbewohner dadurch geschädigt (Körperverletzung, Eigentumsdelikte usw.) oder Sachen beschädigt werden.

§ 9 Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Stadt Kelheim kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.

Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.

- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Stadt Kelheim nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt Kelheim deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.
- (3) Die Stadt Kelheim kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Kelheim haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Kelheim kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis **2.500,00 €** belegt werden, wer

1. den in § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 11 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 5 Abs. 6 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

§ 13 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, 19. Oktober 2016

Stadt Kelheim

Hartmann
Erster Bürgermeister

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

SATZUNG:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Kelheim erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Schlafplätze) in der Starenstraße betragen je Schlafplatz 105,- Euro monatlich. Die Schlafplätze in der Wittelsbachergasse 6 betragen je 90,- Euro monatlich.

Bei Unterbringung in einer städtischen oder einer von der Stadt angemieteten Wohnung ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§ 4 Nebenkosten

Bei den o. g. Schlafplätzen sind die Kosten für Strom, Heizung, allgemeine Beleuchtung und der Wasserverbrauch in den Gebühren nach § 3 enthalten.

Bei Einweisung in eine städtische oder eine von der Stadt angemieteten Wohnung gelten die Betriebskostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung für die jeweiligen Wohnungen, ebenso bei Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
2. Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats un- aufgefördert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden

Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag/bei Bekanntwerden des Auszugs abgerechnet und erstattet oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§ 7 Schlüsselkaution

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautionshöhe von 20,-- Euro bei der Stadtkasse Kelheim in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kautionshöhe sofort ausbezahlt oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kelheim, 19. Oktober 2016

Stadt Kelheim

Hartmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeinverfügung

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot in der Zeit vom 01.11 bis 31.01. für Ackerland und vom 15.11. bis 31.01. für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 01.12. bis 15.02.

Auf Antrag der zuständigen Kreisverbände des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** im Regierungsbezirk Niederbayern auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

- **01.12.2016 – 15.02.2017 in den Landkreisen Regen, Freyung-Grafenau, Passau (mit Stadt Passau), Deggendorf, Straubing-Bogen (mit Stadt Straubing).**
- **15.11.2016 – 31.01.2017 in den Landkreisen Landshut (mit Stadt Landshut), Kelheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn**

Für **Ackerflächen** gilt für den ganzen Regierungsbezirk Niederbayern das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom **01.11. 2016 bis 31.01.2017**

Hinweis:

Auf überschwemmten, wassergesättigten oder gefrorenen Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 – Agrarökologie.

Straubing, 11.10.2016
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
FZ L 3.2 - Agrarökologie
gez.

Markus Grundner
Landwirtschaftsoberrat